

## 1533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 17. 3. 1994

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu diesem Gesetz hat zu lauten:

**„Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG)“**

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z 1, 2, 5, 7 bis 23 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer anderen dieser Studienrichtungen) oder nach Maßgabe der in Z 25 lit. B der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bestimmung mit dem Studium der im § 2 Abs. 3 Z 25 genannten Studienrichtung als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren.“

3. In § 3 Abs. 3 entfällt die Zitierung der Z „14“.

4. In § 7 Abs. 3 entfällt der letzte Satz und in § 7 Abs. 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „in den einzelnen“ ersetzt durch: „in den den einzelnen“

5. Der erste Satz von § 9 Abs. 3 lautet:

„Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingun-

gen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies die positive Beurteilung der Teilnahme am Schulpraktikum sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus.“

6. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, welche die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen hat, ist, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Studieneingangsphase, im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen.“

7. In § 10 Abs. 4 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„In der Studieneingangsphase gemäß § 17 Abs. 2 lit. a AHStG sind zusätzlich schulpraktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung vorzusehen.“

8. § 10 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der fachdidaktischen einschließlich der schulpraktischen Ausbildung sind auf die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten im zweiten Studienabschnitt anzurechnen. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie und dergleichen sind in die pädagogische Ausbildung einrechenbar und anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.“

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen

(§ 2 Abs. 5 lit. b) können über den im Abs. 4 genannten Umfang hinaus weitere Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt vorgesehen werden.“

9. Dem § 10 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Abweichend vom § 9 Abs. 1 lit. b ist für ordentliche Hörer von gemäß § 3 Abs. 4 zu kombinierenden Studienrichtungen das weitere Teilgebiet eines Prüfungsfaches der zweiten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten jedenfalls der zweiten Studienrichtung zu entnehmen. Die Zulassung zum kommissionellen zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Ablegung sämtlicher erforderlichen Prüfungen der zweiten Studienrichtung voraus.“

10. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit nicht in Abs. 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, wird Absolventinnen der Diplomstudien der akademische Grad „Magistra der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magistra philosophiae“, Absolventen der Diplomstudien der akademische Grad „Magister der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“ verliehen.“

11. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Absolventinnen folgender Studienrichtungen wird der akademische Grad „Magistra der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum naturalium“, Absolventen dieser Studienrichtungen der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. nat.“ verliehen.“

12. § 15 Abs. 3 bis 6 lautet:

„(3) Absolventinnen der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z 36) wird der akademische Grad „Magistra der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magistra pharmaciae“, Absolventen dieser Studienrichtung der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister pharmaciae“, abgekürzt jeweils „Mag. pharm.“ verliehen, sofern das Thema der Diplomarbeit einem der im § 8 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer entnommen und sie nicht nach § 9 Abs. 6 Prüfungsfächer ganz oder teilweise ausgetauscht haben.

(4) Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtungen „Psychologie“ (§ 2 Abs. 3 Z 39), „Logistik“ (§ 2 Abs. 3 Z 25), „Geographie“ (§ 2 Abs. 3 Z 37) und „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“ (§ 2 Abs. 3 Z 38) wird auf Antrag anstelle des im Abs. 1 genannten akademischen Grades der im Abs. 2 genannte akademische Grad verliehen, wenn die Diplomarbeit überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

(5) Absolventinnen der der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen (§ 2 Abs. 5 lit. b) wird der akademische Grad „Magistra der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magistra artium“, Absolventen dieser Studienrichtungen der akademische Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, abgekürzt jeweils „Mag. art.“ verliehen.

(6) Absolventinnen und Absolventen von die Kombination zweier Studienrichtungen umfassenden Diplomstudien wird der für die erste Studienrichtung in Betracht kommende Diplomgrad verliehen.“

13. § 16 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Sofern in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, wird Absolventinnen der Doktoratsstudien der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“, Absolventen der Doktoratsstudien der akademische Grad „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung jeweils „Doktor philosophiae“, abgekürzt jeweils „Dr. phil.“ verliehen.

(2) Absolventinnen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“, Absolventen der Doktoratsstudien der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung jeweils „Doktor rerum naturalium“, abgekürzt jeweils „Dr. rer. nat.“ verliehen, wenn das Thema der Dissertation einer der im § 15 Abs. 2 oder 3 genannten Studienrichtungen zuzurechnen ist.

(3) Auf Antrag wird Absolventinnen und Absolventen anderer als der im Abs. 2 genannten Doktoratsstudien der im Abs. 2 genannte akademische Grad verliehen, wenn die Dissertation überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.“

14. Dem § 18 Abs. 12 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Auf Lehramtskandidaten, die am 1. Oktober 1994 bereits zur zweiten Diplomprüfung gemäß § 9 Abs. 1 zugelassen sind, ist § 10 Abs. 9 nicht anzuwenden.

(14) Studienordnungen und Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des § 21 Abs. 3 können schon vor dem 1. Oktober 1994 erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Oktober 1994 in Kraft treten.“

15. § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Überschrift zu diesem Bundesgesetz, § 3 Abs. 1 und Abs. 3; § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7 und Abs. 9, § 15 Abs. 1 bis 6, § 16 Abs. 1 bis 3, § 18 Abs. 13 und Abs. 14 und die Anlage A Z 14, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . /1994, treten mit 1. Oktober 1994 in Kraft.“

## 1533 der Beilagen

3

16. Anlage A Z 14 lautet:

„14.. Studienrichtung „Kunstgeschichte“

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Nachweis visueller Begabung.

Prüfungsfächer:

a) Methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte;

- b) Mittlere Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte);
- c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte).

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte);
- b) Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.“

2

**VORBLATT****Probleme:**

- Mängel in der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten sowie Mängel in der Ausbildung in der zweiten Studienrichtung.
- Nichtberücksichtigung der internationalen Entwicklung in der Studienrichtung Kunstgeschichte.
- Fehlen der weiblichen Form der akademischen Grade.
- Redaktionsversehen und Verweis auf eine bereits außer Kraft getretene Rechtsvorschrift.
- Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen hat keine Abkürzung.

**Ziele:**

- Verbesserung der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten durch allgemeine pädagogische Lehrveranstaltungen am Studienbeginn und verpflichtende Prüfung im Rahmen der zweiten Diplomprüfung aus einem Teilgebiet des zweiten Faches.
- Neustrukturierung der Studienrichtung Kunstgeschichte.
- Einfügung der Diplom- und Doktorgrade in weiblicher Form.
- Behebung des Redaktionsversehens und Elimination der obsolet gewordenen Bestimmung.
- Schaffung einer Abkürzung.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die Verbesserung der pädagogischen Ausbildung erfordert in einer Übergangsfrist zusätzliche Lehraufträge. In dieser Übergangsfrist von zirka vier Jahren ergeben sich je nach Variante Kosten von rund 900 000 S bis rund 2 600 000 S pro Studienjahr. Nach dieser Frist muß mit dem derzeitigen Ausmaß an Lehraufträgen wieder das Auslangen gefunden werden. Aus allen übrigen Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Aufwendungen für den Bund.

**EU-Konformität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

In letzter Zeit werden immer häufiger Defizite in der Ausbildung der Lehramtskandidaten beklagt, die insbesondere in der pädagogischen Ausbildung bzw. im sogenannten Zweitfach bestehen. Eine kurzfristige Verbesserung im Bereich der pädagogischen Ausbildung ist dadurch erreichbar, daß von der derzeit im zweiten Studienabschnitt vorgesehenen allgemeinen pädagogischen Ausbildung bestimmte Teile bereits in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden. Studierende könnten dann auch bereits zu Beginn des Studiums erkennen, ob sie für den Lehrberuf geeignet sind. Im Rahmen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind daher auch schulpraktische Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Defiziten in der Ausbildung im zweiten Fach kann dadurch begegnet werden, daß im Rahmen der zweiten Diplomprüfung für jeden Lehramtskandidaten verpflichtend vorgesehen wird, als Prüfungsfach ein Fach zu wählen, welches aus der zweiten Studienrichtung stammt.

Zu den Kosten ist auszuführen, daß derzeit auf Grund der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung von Lehramtskandidaten (BGBl. Nr. 170/1977, in der Fassung BGBl. Nr. 108/1985) die allgemeine pädagogische Ausbildung insgesamt zehn Wochenstunden umfaßt. Diese Ausbildung ist bisher grundsätzlich im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren, auf freiwilliger Basis ist aber auch jetzt bereits ein Vorziehen in den ersten Studienabschnitt möglich (vgl. § 10 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen). Bei einem verpflichtenden Vorziehen eines Teiles der allgemeinen pädagogischen Ausbildung ist es notwendig, in einer Übergangsphase sowohl für die bereits Studierenden als auch für Studienanfänger Lehrveranstaltungen anzubieten, da für die bereits Studierenden diese Lehrveranstaltungen weiterhin anzubieten sind. Die neue Studieneingangsphase betrifft nur die ab 1. Oktober 1994 mit dem Studium beginnenden Studierenden.

Die in der Übergangsfrist zu erwartenden Kosten wurden auf Grund des derzeitigen Lehrangebotes errechnet. Hinsichtlich der bereits angebotenen Vorlesungen wurde angenommen, daß kein nennenswerter zusätzlicher Bedarf notwendig ist, verpflichtende Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c bis f AHStG erfordern jedenfalls einen Mehraufwand in der Lehre, der, da er nur vorübergehend notwendig ist, am besten mit Lehraufträgen abzudecken ist (auch Gastprofessoren wären denkbar, diese verursachen aber gleiche Kosten).

Die Kosten betragen je nach Umfang des Lehrangebotes im ersten Studienabschnitt jährlich von 900 000 S bis 2 600 000 S, wenn für eine Semesterwochenstunde 2 500 S angenommen werden, die auf Grund der Sonderzahlungen sieben mal auszuzahlen sind.

### Übersicht:

Semester- wochen- stunden	erforder- liche Lehr- stunden	Kosten pro Studienjahr aufträge	Gesamtkosten für 4 Jahre
2	50	875 000 S	3 500 000 S
4	100	1 750 000 S	7 000 000 S
6	150	2 625 000 S	10 500 000 S

(Basis der Kostenschätzung ist das derzeitige Lehrangebot laut Vorlesungsverzeichnissen, ohne Universität Klagenfurt wegen der dort ausreichenden Kapazität.)

Für die Übergangsfrist, welche etwa vier Jahre beträgt, ergibt sich somit ein Betrag von zirka 3 500 000 S bis zirka 10 500 000 S.

Die diesbezüglichen Regelungen sind in der oben erwähnten Studienordnung zu treffen.

Die Studienreform für die Studienrichtung Kunstgeschichte zielt darauf ab, das Studium dem internationalen Standard anzupassen, damit die Absolventen in dem expandierenden europäischen Raum wettbewerbsfähiger und gleichzeitig die Probleme bei der Vollziehung der seit 1978 geltenden Studienordnung bereinigt werden.

Die einschneidende Änderung ist die Abkehr vom Einfachstudium zum kombinationspflichtigen Studium mit dem Schwerpunkt auf einer selbstän-

digen Vertiefung der Studien, vor allem im zweiten Studienabschnitt. Die Kombinationsmöglichkeit eröffnet den Studierenden in Hinkunft ein breites Spektrum an individueller Gestaltung.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1:

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen hat derzeit keine Abkürzung. Dies hat zur Folge, daß bei einer Zitierung des Gesetzes stets der Langtext zu zitieren ist. Zur Erleichterung soll die Kurzform „GN-StG“ (Geistes- und Naturwissenschaftliches Studiengesetz) geschaffen werden.

#### Zu Z 2, 3 und 16:

Die Umwandlung der Studienrichtung Kunstgeschichte in eine ausschließlich kombinationspflichtige Studienrichtung erfordert eine entsprechende gesetzliche Richtigstellung einschließlich der Neuordnung des Fächerkataloges in der Anlage A.

#### Zu Z 4:

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes ist es möglich, daß, wenn eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen umfaßt, auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abgelegt wird, soweit nicht der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird. Durch ein offenkundiges Redaktionsverssehen wurde seinerzeit anstelle „in den einzelnen“ nur „in den einzelnen“ geschrieben. Dieses Versehen wäre zu korrigieren.

Der letzte Satz des § 7 Abs. 3 des Gesetzes verweist auf § 31 AHStG, welcher allerdings gemäß Art. I Z 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1984 entfallen ist. Diese obsolete Bestimmung wäre zu eliminieren.

#### Zu Z 6, 7 und 8:

Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist in einer eigenen Studienordnung, BGBl. Nr. 170/1977, in der Fassung BGBl. Nr. 108/1985 geregelt. Grundsätzlich findet die pädagogische Ausbildung im zweiten Studienabschnitt statt. Durch die vorgesehenen Änderungen soll insbesondere ergänzend zur Studieneingangsphase gemäß § 17 Abs. 2 lit. a AHStG verpflichtend eine allgemeine pädagogische Ausbildung, welche auch schulpraktische Lehrveranstaltungen zu beinhalten hat, vorgesehen werden. Die näheren Bestimmungen dazu sind in der genannten Studienordnung für die pädagogische Ausbildung

für Lehramtskandidaten zu regeln. Derzeit umfaßt die allgemeine pädagogische Ausbildung zehn Semesterwochenstunden, von denen in der neu zu fassenden Studienordnung mehrere Semesterwochenstunden in den ersten Studienabschnitt vorzu ziehen sind.

An der bereits jetzt bestehenden Möglichkeit, im ersten Studienabschnitt absolvierte einschlägige Lehrveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, soll keine Änderung vorgenommen werden. Lediglich die in der Zwischenzeit erfolgte Inskriptionsreform war zu berücksichtigen.

Bereits jetzt ist in den Studienordnungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen vorgesehen, daß Teile der pädagogischen Ausbildung (also über die allgemeine pädagogische Ausbildung hinaus) schon im ersten Studienabschnitt absolviert werden. Hier soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, auch über die im Rahmen der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten in Hinkunft vorgesehene Stundenanzahl hinaus weitere Lehrveranstaltungen vorzusehen. § 10 Abs. 7 wurde hier diesbezüglich ergänzt.

#### Zu Z 9:

Diese Bestimmung bewirkt, daß Lehramtskandidaten jedenfalls gezwungen sind, sich aus einem Teilgebiet eines Prüfungsfaches aus der zweiten Studienrichtung einer Prüfung zu unterziehen. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, die immer wieder behauptete schlechtere Ausbildung im sogenannten „Zweitfach“ zu verbessern.

#### Zu Z 10 bis 13:

Mit der Novelle zum AHStG, BGBl. Nr. 423/1993, wurden die akademischen Grade auch in weiblicher Form geschaffen (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 AHStG).

In die besonderen Studiengesetze sind nunmehr die akademischen Grade in weiblicher Form aufzunehmen. Hinsichtlich der Diktion erfolgt eine Anlehnung an § 35 und § 36 AHStG, wonach die Diplomgrade und Doktorgrade „verliehen werden“.

#### Zu Z 14 und 15:

Die Bestimmungen sollen mit 1. Oktober 1994 (Beginn des Studienjahres) in Kraft treten. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits zur zweiten Diplomprüfung zugelassen sind, wäre es eine unvertretbare Härte, wenn ein Wechsel in einem der Prüfungsfächer vorgenommen werden sollte.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

#### **Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen**

**§ 3.** (1) Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z 1, 2, 5, 7 bis 13, 15 bis 23 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer anderen dieser Studienrichtungen) oder nach Maßgabe der in Z 14 lit. B und Z 25 lit. B der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bestimmungen mit dem Studium der im § 2 Abs. 3 Z 14 und Z 25 genannten Studienrichtungen als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren.

(3) Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z 3, 14, 24 bis 26, 28 bis 33, 36, 37 und 39 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 ist mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren. Diese sind, soweit sie nicht in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannt sind, nach Maßgabe der Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der Studienordnung als Vorprüfungsfächer (§ 23 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) festzusetzen.

**§ 7.** (3) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

**§ 9.** (3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Seminaren aus Fachdidaktik (§ 10 Abs. 5) sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. . .

### Vorgeschlagene Fassung:

#### **Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG)**

**(1)** Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z 1, 2, 5, 7 bis 23 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer anderen dieser Studienrichtungen) oder nach Maßgabe der in Z 25 lit. B der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bestimmung mit dem Studium der im § 2 Abs. 3 Z 25 genannten Studienrichtung als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren.

**(3)** Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z 3, 24 bis 26, 28 bis 33, 36, 37 und 39 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 ist mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren. Diese sind, soweit sie nicht in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannt sind, nach Maßgabe der Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der Studienordnung als Vorprüfungsfächer (§ 23 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) festzusetzen.

**(3)** Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

**(3)** Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies die positive Beurteilung der Teilnahme am Schulpraktikum sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. . .

8

1533 der Beilagen

**Geltende Fassung:**

**§ 10. (3)** Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten (Abs. 3 bis 7) ist im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. Sie hat die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen. In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen.

(4) Die allgemeine pädagogische Ausbildung hat neben der wissenschaftlichen Grundlegung vor allem den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen. Ein Schulpraktikum in der Dauer von zwölf Wochen ist zu absolvieren. Im Studienplan ist vorzusorgen, daß das Schulpraktikum im ersten Semester des zweiten Studienabschnittes begonnen und spätestens im zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen werden kann. Zu den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung (Anlage A zu diesem Bundesgesetz) tritt das Fach „Pädagogik“.

(6) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskribierte Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden. Prüfungen oder Prüfungsteile über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskribierte Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie u. dgl. sind in die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten einrechenbar, darüber abgelegte Prüfungen oder Prüfungsteile anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) können Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt vorgesehen werden.

**Vorgeschlagene Fassung:**

**(3)** Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, welche die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen hat, ist, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Studieneingangsphase, im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen.

(4) Die allgemeine pädagogische Ausbildung hat neben der wissenschaftlichen Grundlegung vor allem den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen. In der Studieneingangsphase gemäß § 17 Abs. 2 lit. a AHStG sind zusätzlich schulpraktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung vorzusehen. Ein Schulpraktikum in der Dauer von zwölf Wochen ist zu absolvieren. Im Studienplan ist vorzusorgen, daß das Schulpraktikum im ersten Semester des zweiten Studienabschnittes begonnen und spätestens im zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen werden kann. Zu den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung (Anlage A zu diesem Bundesgesetz) tritt das Fach „Pädagogik“.

(6) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der fachdidaktischen einschließlich der schulpraktischen Ausbildung sind auf die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten im zweiten Studienabschnitt anzurechnen. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie und dergleichen sind in die pädagogische Ausbildung einrechenbar und anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) können über den im Abs. 4 genannten Umfang hinaus weitere Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt vorgesehen werden.

(9) Abweichend vom § 9 Abs. 1 lit. b ist für ordentliche Hörer von gemäß § 3 Abs. 4 zu kombinierenden Studienrichtungen das weitere Teilgebiet eines Prüfungsfaches der zweiten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten

Geltende Fassung:

**§ 15.** (1) An die Absolventen der Diplomstudien ist, soweit nicht in Abs. 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, der akademische Grad „Magister der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“, zu verleihen.

(2) An die Absolventen folgender Studienrichtungen ist der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, abgekürzt „Mag. rer. nat.“, zu verleihen:

(3) An die Absolventen der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z 36) ist der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister pharmaciae“, abgekürzt „Mag. pharm.“, zu verleihen, sofern sie das Thema der Diplomarbeit einem der in § 8 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer entnommen und sie nicht nach § 9 Abs. 6 Prüfungsfächer ganz oder teilweise ausgetauscht haben.

(4) An die Absolventen der Studienrichtungen „Psychologie“ (§ 2 Abs. 3 Z 3), „Logistik“ (§ 2 Abs. 3 Z 25), „Geographie“ (§ 2 Abs. 3 Z 37) und „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“ (§ 2 Abs. 3 Z 38) ist auf Antrag anstelle des im Abs. 1 genannten akademischen Grades der im Abs. 2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn die Diplomarbeit überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

(5) An die Absolventen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen (§ 2 Abs. 5 lit. b) ist der akademische Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, abgekürzt „Mag. art.“, zu verleihen.

Vorgeschlagene Fassung:

jedenfalls der zweiten Studienrichtung zu entnehmen. Die Zulassung zum kommissionellen zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Ablegung sämtlicher erforderlichen Prüfungen der zweiten Studienrichtung voraus.

(1) Soweit nicht in Abs. 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, wird Absolventinnen der Diplomstudien der akademische Grad „Magistra der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magistra philosophiae“, Absolventen der Diplomstudien der akademische Grad „Magister der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“, verliehen.

(2) Absolventinnen folgender Studienrichtungen wird der akademische Grad „Magistra der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum naturalium“, Absolventen dieser Studienrichtungen der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. nat.“, verliehen:

(3) Absolventinnen der Studienrichtung „Pharmazie“ (§ 2 Abs. 3 Z 36) wird der akademische Grad „Magistra der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magistra pharmaciae“, Absolventen dieser Studienrichtung der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister pharmaciae“, abgekürzt jeweils „Mag. pharm.“, verliehen, sofern das Thema der Diplomarbeit einem der im § 8 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer entnommen und sie nicht nach § 9 Abs. 6 Prüfungsfächer ganz oder teilweise ausgetauscht haben.

(4) Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtungen „Psychologie“ (§ 2 Abs. 3 Z 39), „Logistik“ (§ 2 Abs. 3 Z 25), „Geographie“ (§ 2 Abs. 3 Z 37) und „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“ (§ 2 Abs. 3 Z 38) wird auf Antrag anstelle des im Abs. 1 genannten akademischen Grades der im Abs. 2 genannte akademische Grad verliehen, wenn die Diplomarbeit überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

(5) Absolventinnen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtungen (§ 2 Abs. 5 lit. b) wird der akademische Grad „Magistra der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magistra artium“, Absolventen dieser Studienrichtungen der akademische Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, abgekürzt jeweils „Mag. art.“, verliehen.

10

1533 der Beilagen

**Geltende Fassung:**

(6) An Absolventen von die Kombination zweier Studienrichtungen umfassenden Diplomstudien ist der für die erste Studienrichtung in Betracht kommende Diplomgrad zu verleihen.

**§ 16.** (1) An die Absolventen der Doktoratsstudien ist, sofern in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, der akademische Grad „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doktor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, zu verleihen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien ist der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doktor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, zu verleihen, wenn das Thema der Dissertation einer der im § 15 Abs. 2 oder 3 genannten Studienrichtungen zuzurechnen ist.

(3) Auf Antrag ist auch den Absolventen anderer als der im Abs. 2 genannten Doktoratsstudien der im Abs. 2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn die Dissertation überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

**14. Studienrichtung „Kunstgeschichte“**

A. Bei Kombination mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern gemäß § 3 Abs. 3:

**Vorgeschlagene Fassung:**

(6) Absolventinnen und Absolventen von die Kombination zweier Studienrichtungen umfassenden Diplomstudien wird der für die erste Studienrichtung in Betracht kommende Diplomgrad verliehen.

(1) Sofern in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, wird Absolventinnen der Doktoratsstudien der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“, Absolventen der Doktoratsstudien der akademische Grad „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung jeweils „Doktor philosophiae“, abgekürzt jeweils „Dr. phil.“, verliehen.

(2) Absolventinnen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“, Absolventen der Doktoratsstudien der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung jeweils „Doktor rerum naturalium“, abgekürzt jeweils „Dr. rer. nat.“, verliehen, wenn das Thema der Dissertation einer der im § 15 Abs. 2 oder 3 genannten Studienrichtungen zuzurechnen ist.

(3) Auf Antrag wird Absolventinnen und Absolventen anderer als der im Abs. 2 genannten Doktoratsstudien der im Abs. 2 genannte akademische Grad verliehen, wenn die Dissertation überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

**§ 18.** (13) Auf Lehramtskandidaten, die am 1. Oktober 1994 bereits zur zweiten Diplomprüfung gemäß § 9 Abs. 1 zugelassen sind, ist § 10 Abs. 9 nicht anzuwenden.

(14) Studienordnungen und Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des § 21 Abs. 3 können schon vor dem 1. Oktober 1994 erlassen werden. Sie dürften jedoch frühestens mit 1. Oktober 1994 in Kraft treten.

**§ 21.** (3) Die Überschrift zu diesem Bundesgesetz, § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7 und Abs. 9, § 15 Abs. 1 bis 6, § 16 Abs. 1 bis 3, § 18 Abs. 13 und Abs. 14 und die Anlage A Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1994 treten mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

**14. Studienrichtung „Kunstgeschichte“****Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Nachweis visueller Begabung.

**Geltende Fassung:****Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Nachweis visueller Begabung (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

**Prüfungsfächer:**

- a) Terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte;
- b) Mittlere Kunstgeschichte;
- c) Neuere und neueste Kunstgeschichte;
- d) Österreichische Kunstgeschichte;
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Die Ausbildung in den in lit. b bis d genannten Prüfungsfächern hat nach Maßgabe des Studienplanes entweder das Gesamtgebiet dieser Prüfungsfächer im Überblick oder Teilgebiete dieser Fächer in einem zur Einführung in die Kunstgeschichte und zur Erarbeitung ihrer Grundlagen erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

**Zweite Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Mittlere Kunstgeschichte;
- b) Neuere Kunstgeschichte;
- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
  - 1. ein Teilgebiet der außereuropäischen Kunstgeschichte,
  - 2. ein Teilgebiet der österreichischen Kunstgeschichte,
  - 3. ein Teilgebiet der neuesten Kunstgeschichte;
- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
  - 1. Grundsätze der Denkmalpflege,
  - 2. Museumskunde,
  - 3. Technologie der Künste.

Im Rahmen der in lit. a und b genannten Prüfungsfächer sind auch die Fächer „Ikonographie-Ikonologie“ und „Kunsthistorische Methodenlehre“ sowie eine ausreichende Kenntnis der antiken Voraussetzungen der abendländischen Kunst zu berücksichtigen.

**Vorgeschlagene Fassung:****Prüfungsfächer:**

- a) Methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte;
- b) Mittlere Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte);
- c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte).

**Zweite Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte);
- b) Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

12

1533 der Beilagen

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

B. Als zweite Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1:

**Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Nachweis visueller Begabung (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

**Prüfungsfächer:**

- a) Terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte;
- b) Mittlere Kunstgeschichte;
- c) Neuere und neueste Kunstgeschichte;
- d) Österreichische Kunstgeschichte.

Die Ausbildung in den in lit. b bis d genannten Prüfungsfächern hat nach Maßgabe des Studienplanes entweder das Gesamtgebiet dieser Prüfungsfächer im Überblick oder Teilgebiete dieser Fächer in einem zur Einführung in die Kunstgeschichte und zur Erarbeitung ihrer Grundlagen erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

**Zweite Diplomprüfung:****Prüfungsfächer:**

- a) Mittlere Kunstgeschichte im Überblick;
- b) Neuere Kunstgeschichte im Überblick;
- c) ein Spezialgebiet der in lit. a und b genannten Fächer nach Wahl des Kandidaten.